

**Richtlinien für
Katechetinnen und Katecheten im Teilamt
an Volksschulen im Bistum St. Gallen**

**Diese Seiten ersetzen den Punkt 3.2.1 «In
der Schule» der Broschüre vom April
2014.**

3.2.1 Tätigkeitsbereich in der Schule

Katechetinnen und Katecheten können nach Abschluss der katechetischen Ausbildung kirchlichen Unterricht an der Volksschule erteilen, und zwar grundsätzlich auf jener Schulstufe, für die sie ausgebildet sind.

Die Lektionenzahl wird während der Ausbildungszeit begrenzt:

- Nach Abschluss eines Stufenmoduls kann die Katechetin/der Katechet 1-2 Wochenlektionen auf der Stufe erteilen, für die sie/er ausgebildet ist. Eine Begleitung wird durch die fakaru gewährleistet.
- Neukatechetinnen/Neukatecheten können bis zum Erhalt der Wählbarkeit je nach Unterrichtserfahrung bis zu 6 Wochenlektionen erteilen. Eine Begleitung wird durch die Abt. Religionspädagogik gewährleistet.
Für das Unterrichten von mehr als 6 Wochenlektionen benötigt ein/e Neukatechet/in eine Ausnahmegenehmigung. Diese ist von dem/der Ressortbeauftragten bei der Abt. Religionspädagogik zu beantragen.

Nach Erhalt der Wählbarkeit ist eine Erhöhung der wöchentlichen Lektionenzahl auf 12 Lektionen möglich.

Es können mehr als 12 Wochenlektionen unterrichtet werden, wenn

1. sich die Katechetin/der Katechet im kirchlichen Unterricht bewährt, und
2. sie/er die Weiterbildungspflicht erfüllt.

Kriterien für das Maximum an Unterrichtsstunden sind:

- fachliches Können der Lehrperson,
- an wie vielen Schulhäusern die Lektionen stattfinden,
- ob gegebenenfalls vor Ort eine Begleitung durch eine/n erfahrenen Katechet/in gewährleistet ist.

Durch eine höhere Lektionenzahl darf weder die Lehrperson überfordert noch die Qualität des Unterrichts leiden.

Die Entscheidung, für wie viele Lektionen ein/e Katechet/in angestellt wird, trifft die Anstellungsbehörde in Absprache mit dem Pastoralteam vor Ort.

Gemäss Beschluss des Ordinariatsrates vom 22. November 2018 ist die neue Regelung per sofort anwendbar.